

Beschlussvorlage	<b>6553/2021</b>	Fachbereich 2 Herr Tiwi
<b>Anschaffung von stationären Lüftungsanlagen für die Kindertagesstätten und Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Mayen</b>		
Beratungsfolge	Stadtrat	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt den Einbau von stationären RLT-Anlagen in den städt. Grundschulen und Kindertagesstätten wie folgt:

55 Anlagen

**oder**

alternativ 29 Anlagen in den Grundschulen

und 18 Anlagen in den Kindertagesstätten

und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Umsetzung.

Eine Realisierung soll nur insoweit erfolgen, als die entsprechenden Fördermittel gewährt werden.

Gleichzeitig stimmt der Stadtrat einer entsprechenden außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung zu und beschließt die Aufnahme einer entsprechenden investiven Ausgabeermächtigung in den Haushalt 2022.

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

Die Corona Pandemie hat uns im vergangenen Jahr viel abverlangt, Homeoffice, Homeschooling und die kontinuierliche Reduzierung persönlicher Kontakte, sind seit März 2020 gängige Praxis geworden.

Aktuell steigen die Zahlen der Infizierten erneut an. Um zu vermeiden, dass Schulen und Kindertagesstätten zum nächsten Corona Hotspot werden, hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Fördersätze für stationäre raumlufttechnische Anlagen auf 80% erhöht.

Gefördert wird der Neubau von stationären RLT-Anlagen, die im kombinierten, reinen Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung oder im kombinierten reinen Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung und mit einem Umluftanteil von maximal 50% betrieben werden.

Der Neueinbau wird nur in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren gefördert. Hierzu gehören Kindertagesstätten und staatlich anerkannte Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft.

Nicht gefördert werden mobile Geräte oder kompakte Raumlufreiniger, sowie passive Lüftungsmaßnahmen wie etwa Schacht- oder Klapplüftungen in Fensterelementen.

Bereits im vergangenen Jahr hat die Ingenieurgesellschaft IFH zusammen mit der Stadt Mayen nach einer optimalen Lösung zur Raumlufreinigung/ -erneuerung für unsere Grundschulen gesucht. Hierbei wurde festgestellt, dass mindestens eine mechanische Belüftung der Klassenräume (Fenster welche sich auch öffnen lassen) vorzuhalten ist.

Um jedoch, gerade für die Wintermonate eine hygienisch einwandfreie Luftqualität, ohne allzu hohen Wärmeverlust, zu schaffen, wird eine technische Lösung empfohlen.

Im zweiten Halbjahr des Jahres 2020 wurden, aufgrund der damals zu geringen Förderungshöhe, zunächst, die durch den deutschen Städtetag empfohlenen, CO<sub>2</sub> Ampeln angeschafft. Diese messen die Qualität der Raumluft und geben bei Überschreitung des Messwertes von 1.000ppm (CO<sub>2</sub> Gehalt in der Raumluft) ein akustisches und optisches Signal ab. Dies soll ein regelmäßiges Stoßlüften der Räume gewährleisten.

Da die kalte Jahreszeit erneut ins Haus steht und eine Impfung der Kinder unter 12 Jahren derzeit noch nicht absehbar ist, ist erneut über die Anschaffung und den Einbau von stationären raumluftechnischen Anlagen zu beraten und zu beschließen.

Die aktuelle Richtlinie für die Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ vom 11.06.2021, weist als Gegenstand der Förderung neben den Klassenräumen auch andere Gruppenräume für Kinder unter zwölf Jahren sowie Lehrerzimmer als förderfähig aus.

Vom deutschen Städtetag wurden, mit Rundschreiben vom 23.07.2021, zentral gesteuerte raumluftechnische (RLT)-Anlagen an Schulen, im Hinblick auf die Reduzierung der Virenlast sowie auf die Verbesserung der Luftqualität in Klassenräumen, insgesamt als beste und nachhaltigste Lösung empfohlen. Nachteil dieser Anlagen sind neben dem baulichen Aufwand auch die, gerade auch durch die derzeit hohe Nachfrage, vergleichsweise hohen Kosten.

Folglich ist zu entscheiden, ob und wenn ja, welche Räume in den Kindertagesstätten und Grundschulen mit einer RLT Anlage ausgestattet werden sollen.

In den Mayener Grundschulen gibt es aktuell 29 Klassenräume und 26 weitere Gruppenräume (Fachräume, Räume der betreuenden Grundschule, etc.), welche durch die Förderung mit Lüftungsanlagen ausgestattet werden können. Hiervon ausgenommen sind die Sporthallen, da bei Ausstattung dieser Anlagen in anderen Dimensionen installiert werden müssen. Hierbei ist von Kosten im 6-stelligen Bereich auszugehen. Wir rechnen mit geschätzten Kosten für die Geräte und deren Einbau, inklusive Baumaßnahmen wie Wand- und Deckendurchbrüchen sowie Maßnahmen des Brandschutzes, von ca. 1.485.000,00 €. Auf die Stadt entfielen Aufwendungen in Höhe von 302.000,00 €.

Würden nur die Klassenräume ausgestattet, entstünden geschätzte Kosten in Höhe von 783.000 €, der Kostenanteil der Stadt betrüge 156.600,00 €.

Für die Kindertagesstätten wird derzeit davon ausgegangen, dass je Gruppe und zusätzlich für einen Mehrzweckraum je Kindertagesstätte eine RLT-Anlage benötigt wird. Für die im Neubau befindliche Kindertagesstätte in der Weiersbach ist eine Lüftungsanlage bereits bauseits vorgesehen.

Insoweit ergibt sich hier ein Bedarf von insgesamt 18 Anlagen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 486.000 € und damit einen städt. Eigenanteil in Höhe von 97.200 €.

Die Bundesförderung ist im Falle von Neueinbauten von stationären RLT-Anlagen auf 500.000 € pro Standort, für den Erwerb der Anlagen sowie aller erforderlichen Investitionskosten (wie z.B. Baunebenkosten, Kosten für Begleitmaßnahmen nach Nummer 5.2 der Richtlinie), begrenzt.

Nach der derzeitigen Schätzung übersteigt lediglich die Grundschule Clemens, mit Kosten in Höhe von 513.000,00 € für 19 auszustattende Räume (darunter 10 Klassenräume) diese Höchstgrenze. Daher ist der Anteil der Stadt Mayen, bei der Ausstattung aller Räume, um 13.000 €, d.h. um den die Höchstgrenze übersteigenden Betrag, höher.

Entsprechende Förderanträge für die Grundschulen wurden bereits gestellt, Bewilligungen liegen für die Grundschule St. Veit (388.800 €), die Grundschule Kürrenberg (108.000 €) und die Grundschule Hausen (151.200 €) auch bereits vor.

Sofern auch die Kindertagesstätten mit den Anlagen ausgestattet werden sollen, sind auch hier die entsprechenden Förderanträge noch zu stellen. Die Antragsfrist läuft hier zum 31.12.2021 aus.

Im Haushalt 2021 steht lediglich ein Betrag in Höhe von 10.000 €, auf der Haushaltsstelle der Grundschule Hinter Burg, zur Beschaffung von Lüftungsanlagen zur Verfügung.

Derzeit ist davon auszugehen, dass die Lieferung und der Einbau der Lüftungsanlagen und damit auch die Rechnungsstellung nicht mehr in 2021 realisiert werden, insoweit tritt in diesem Jahr keine Kassenwirksamkeit mehr ein.

Damit jedoch eine Auftragsermächtigung gegeben ist, ist insoweit für 2021 noch eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung und für das Jahr 2022 eine Ausgabeermächtigung erforderlich.

Da die im Haushalt 2021 für das Projekt Lebendige Zentren (vormals Aktive Stadt) veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nicht benötigt werden, kann insoweit eine Inanspruchnahme dieser Verpflichtungsermächtigungen als sogenannte außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (vgl. § 102 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung) erfolgen. Die benötigten Ausgabemittel sind sodann in den Haushalt 2022 einzupreisen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Ausführungen im Sachverhalt

### **Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Ja

Mittelbare Auswirkungen aufgrund des Einsatzes der Lüftungsanlagen in Kindertagesstätten und Grundschulen und den dadurch erhöhten Infektionsschutz

### **Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein

### **Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein

### **Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:       Nein:       Entfällt:

### **Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:**

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO<sub>2</sub>-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Durch einen Luftaustausch in den Räumen ohne Wärmeverlust können die Heizkosten im Winter gesenkt werden.